Gesetzblatt   
der schwedischen Verkehrsagentur Transportstyrelsens logotyp.

**SCHWEDISCHE VERKEHRSAGENTUR**

Verordnungen  
zur Änderung der Vorschriften und der allgemeinen Hinweise der schwedischen Verkehrsagentur (TSFS 2016:22) für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von Kraftfahrzeugen gezogen werden und die am 1. Juli 2010 oder später in Betrieb genommen wurden;

beschlossen am [Datum auswählen].

TSFS 2023:XX

Veröffentlicht  
am [Datum auswählen]

STRASSENVERKEHR

[Unterserie eingeben]

Gemäß Kapitel 8 Abschnitt 16 der Fahrzeugverordnung (2009:211) schreibt die schwedische Verkehrsagentur vor[[1]](#footnote-2), dass Anhang 1 der Verordnung und allgemeinen Hinweise der Agentur (TSFS 2016:22) zu Kraftfahrzeugen und Anhängern, die von Kraftfahrzeugen gezogen werden und am 1. Juli 2010 oder später in Betrieb genommen wurden, wie folgt lautet:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Im Namen der schwedischen Verkehrsagentur  
  
JONAS BJELFVENSTAM  
 Elena Belkow  
 (Straße und Schiene)

Anhang 1. Anforderungen an Personenkraftwagen, Busse, Lastkraftwagen und deren Anhänger

– – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – –

**20. Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen und deren Installation**

Ein Fahrzeug und ein Anhänger müssen mit den in der Zeile K1 oder K2 der nachstehenden Tabelle angegebenen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ausgerüstet sein. Diese müssen so eingebaut sein, dass sie den Anforderungen der Zeile K1 oder K2 und der Zeile K3-K7 entsprechen.

Ein Kraftfahrzeug der Klasse M1, N1 und N2 mit einer beladenen Masse von bis zu 4 536 kg, die in großen Serien in oder für Drittländer hergestellt werden, können stattdessen den Anforderungen der Zeile T1 entsprechen.

Ein Dolly der Kategorie O3 und O4 muss nicht den Anforderungen bezüglich der Konturkennzeichnung gemäß Zeile K2 entsprechen.

Ein Wohnmobil, ein Krankenwagen, ein Leichenwagen, ein gepanzertes Fahrzeug und ein EC-Mobilkran müssen in den in Zeile S1 genannten Fällen nicht alle Anforderungen der Zeile K1 oder K2 erfüllen.

Ein Wohnmobil, ein Krankenwagen und ein Leichenwagen können in den in Zeile S2 genannten Fällen stattdessen den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Ein Pkw und ein Anhänger können ungeachtet der Anforderungen von K1, K2 und T1 gemäß den Vorschriften der Reihe U1-U11 ausgerüstet sein.

Einsatzfahrzeuge der Polizeibehörde können ungeachtet der Anforderungen von K1, K2 und T1 entsprechend den Vorschriften der Reihe U12 ausgerüstet sein.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Zeile** | **Vorschriften** | | **Gilt für in Betrieb genommene Fahrzeuge** |
| K1 | Den Anforderungen der Richtlinie entsprechend | **76/756/EWG** | - |
| geändert durch Richtlinie | 97/28/EG | 01.07.2010–  09.07.2011 |
|  |  | 2007/35/EG | 01.07.2010–  31.12.2017 |
|  |  | 2008/89/EG | 01.07.2010–  31.12.2017 |
| K2 | Entspricht den Anforderungen von | **ECE-Regelung 48** | - |
|  |  | Änderungsserie 02 | 01.07.2010–  09.07.2011  Beschränkt auf Kategorie N2 > 7 500 kg, N3, O3 und O4. |
|  |  | Änderungsserie 02 | 01.07.2010 oder später  Beschränkt auf Kategorie M, N1, N2 ≤ 7 500 kg, O1 und O2 |
|  |  | Änderungsserie 03 | 01.07.2010 oder später |
|  |  | Änderungsserie 04 | 01.07.2010 oder später |
| Änderungsserie 05  oder spätere Änderungen | 30.01.2011 oder später |
| K3 | Scheinwerfer, Leuchten, Reflektoren und Glühlampen dürfen, unabhängig von ihrer Farbe, keinen Farbanstrich tragen. | | |
| K4 | Fahrzeuge dürfen keine anderen, als die in diesen oder anderen Vorschriften der schwedischen Verkehrsagentur genannten Scheinwerfer oder Leuchten haben.  Fahrzeuge können jedoch mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sein, die eine optionale Beleuchtungseinrichtung gemäß der ECE-Regelung 48 darstellen, sofern die Einrichtungen gemäß den Vorschriften der Regelung eingebaut sind. | | |
| K5 | Scheinwerfer und Leuchten sind so anzubringen, dass der Fahrer des Fahrzeugs durch das Licht nicht gestört wird. | | |
| K6 | Steinschlagschutz für obligatorische Leuchten oder obligatorische Scheinwerfer ist am Fahrzeug nicht zulässig, wenn der Schutz das Licht der Leuchte oder des Scheinwerfers erheblich verringert. Dies gilt auch für den Steinschlagschutz aus Material, das leicht beschädigt wird und somit das Licht der Lampe oder des Scheinwerfers reduziert. | | |
| K7 | Fahrzeuge dürfen keine Vorrichtungen haben, die störende Reflexionen verursachen oder einen anderen Fahrer blenden könnten.  Darüber hinaus dürfen Fahrzeuge nicht mit einem Gerät ausgestattet sein, das während der Fahrt wechselnde oder bewegte Bilder, Texte oder Ähnliches anzeigen kann, die für Verkehrsteilnehmer außerhalb des Fahrzeugs sichtbar sind. Busse im regulären Verkehr können jedoch in Verbindung mit Bushaltestellen über Zielschilder verfügen, die sich ändernde Verkehrsinformationen zeigen. | | |
| T1 | Ein Fahrzeug muss über Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen verfügen, welche die alternativen technischen Anforderungen gemäß Anhang IV Anlage 2 Nummer 20 der Teile I und II der Richtlinie 2007/46/EG in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 183/2011 erfüllen. Für ein Fahrzeug der Klasse N2 gelten dieselben Anforderungen wie für ein Fahrzeug der Klasse N1. | | |
| S1 | Ist es aufgrund der besonderen Verwendung des Fahrzeugs nicht möglich, allen Anforderungen von Zeile K1 oder K2 zu entsprechen, kann eine Befreiung von den Vorschriften gewährt werden, sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen angebracht sind. Bei einem Wohnmobil, einem Krankenwagen, einem Leichenwagen und einem gepanzerten Fahrzeug darf die geometrische Sicht nicht beeinträchtigt werden. | | |
| S2 | Ein Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg, der aus einem Lastkraftwagen oder Bus umgebaut ist, kann den Anforderungen entsprechen, die für das Basisfahrzeug gelten. Gleiches gilt für einen Bus, der aus einem Lastkraftwagen oder einem Personenkraftwagen umgebaut ist. | | |
| U1 | Fahrzeuge müssen nicht den folgenden Anforderungen der ECE-Regelung 48 und Anhang 2 der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen:  1. 6.1.2 hinsichtlich der Begrenzung auf höchstens vier Scheinwerfer für Fernlicht.  2. 6.1.9. (die maximale Gesamtintensität der Scheinwerfer).  3. 6.10.2 hinsichtlich der Beschränkung auf höchstens zwei Schlussleuchten. Die Anzahl der Lampen sollte jedoch gleichmäßig sein.  4. 6.4.2 hinsichtlich der Beschränkung auf höchstens zwei Rückfahrscheinwerfer. Die Anzahl der leuchtenden Lampen darf vier nicht überschreiten.  5. 6.5.3 hinsichtlich der Begrenzung auf höchstens zwei hintere Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 2a oder 2b. Die Anzahl der Leuchten darf vier nicht überschreiten.  6. 6.6.7.2 hinsichtlich der Begrenzung auf höchstens zwei Bremsleuchten der Klasse S1 oder S2. Die Anzahl der Leuchten darf vier nicht überschreiten.  7. 6.9.2 hinsichtlich der Beschränkung auf höchstens zwei vordere Begrenzungsleuchten. Die Anzahl der Leuchten darf vier nicht überschreiten. | | |
| U2 | Ein Fahrzeug kann mit Leuchten ausgestattet sein, die als zusätzliche Beleuchtung bei Arbeiten neben dem Fahrzeug dienen, sogenannte Arbeitsscheinwerfer, die weißes Licht ausstrahlen. Auch Suchscheinwerfer gelten als Arbeitsbeleuchtung.  Es muss eine Kontrollleuchte vorhanden sein, die gelb oder rot leuchtet, wenn die Arbeitsbeleuchtung angeschlossen ist, und die Leuchte muss vom Fahrersitz aus sichtbar sein.  Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass sie bei normaler Fahrt nicht vibriert oder ihre Lage verändert.  Die Arbeitsbeleuchtung darf nicht:  1. mit anderen Beleuchtungslampen oder -leuchten gruppiert werden,  2. mit anderen Beleuchtungslampen oder -leuchten kombiniert werden; und  3. ineinander gebaute Beleuchtungslampen oder -leuchten bilden. | | |
| U3 | Busse können mit Lampen ausgestattet sein, die den Bereich vor den Servicetüren beleuchten, die sogenannte Ausstiegsbeleuchtung, die sich neben den Servicetüren für die Fahrgäste befindet.  Die Ausstiegsbeleuchtung muss in einer Höhe von mindestens 2 000 mm angebracht sein.  Die Ausstiegsbeleuchtung darf nicht mehr als 50 mm über die breiteste Stelle des Aufbaus hinausragen.  Die Ausstiegsbeleuchtung muss so eingestellt und abgeschirmt sein, dass sie kein Licht ausstrahlt, das andere Verkehrsteilnehmer in einem Umkreis von 10 Metern um die Lampe blenden kann.  Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass sie bei normaler Fahrt nicht vibriert oder ihre Lage verändert.  Die Ausstiegsbeleuchtung darf nicht:  1. mit anderen Beleuchtungslampen oder -leuchten gruppiert werden,  2. mit anderen Beleuchtungslampen oder -leuchten kombiniert werden; und  3. ineinander gebaute Beleuchtungslampen oder -leuchten bilden.  Die Ausstiegsbeleuchtung muss mit der elektrischen Anlage des Fahrzeugs so verbunden sein, dass sie nur in Verbindung mit dem Öffnen der Betriebstüren für die Fahrgäste eingeschaltet werden kann und nicht leuchten kann, wenn das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 5 km/h oder mehr erreicht hat. | | |
| U4 | Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Verwendung mit einer Ausrüstung ausgestattet sind, welche die Scheinwerfer für Abblendlicht verdeckt, können mit vier Scheinwerfern für Abblendlicht ausgerüstet sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Scheinwerfer so geschaltet sind, dass nicht beide Scheinwerferpaare gleichzeitig eingeschaltet werden können. | | |
| U5 | Autos, die als Taxis verwendet werden, können mit einer Lampe ausgestattet werden, die ein grünes Licht nach vorne zeigt (zeigt, dass das Taxi verfügbar ist). | | |
| U6 | Polizeifahrzeuge können mit Lampen ausgestattet sein, die für das Polizeisignal P11 - Anhalten vor dem Polizeifahrzeug - gemäß Kapitel 7, Abschnitt 2 der Straßenverkehrszeichen-Verordnung (2007:90) verwendet werden und blaues und rotes Licht zeigen. | | |
| U7 | Zusätzliche Reflektoren an einem Einsatzfahrzeug dürfen weißes Licht nach hinten zeigen. | | |
| U8 | Ein Lastkraftwagen der Klassen N2 und N3 und ein Anhänger der Klassen O3 und O4 können mit Schildern ausgestattet werden, die schwere oder lange Fahrzeuge anzeigen. Die Zeichen müssen nach ECE-Regelung 70 typgenehmigt und eingebaut sein. | | |
| U9 | Die Bestimmungen über Ausnahmen für Schilder für Fahrschüler an Fahrzeugen, die von Fahrschulen verwendet werden, finden sich in Abschnitt 6 der schwedischen Verkehrsagentur (TSFS 2010:81) über Schilder für Fahrschüler und Fahrschullehrer sowie die Überwachung der Fahrpraxis in Fahrschulen. | | |
| U10 | An einem Abschleppfahrzeug können auf beiden Seiten hinten an der Fahrerhausrückwand des Fahrzeugs eine zusätzliche Positionsleuchte, eine Bremsleuchte und ein Fahrtrichtungsanzeiger angebracht sein. Die Anordnung der Leuchten kann je nach der Entfernung, die für eine gut sichtbare Beleuchtung des Fahrzeugs bei Bergungsarbeiten erforderlich ist, unterschiedlich sein. | | |
| U11 | Ein Anhänger mit einer Höhe von bis zu 1,4 Metern muss nicht mit Begrenzungsleuchten ausgestattet sein. Dies gilt auch für einen Pkw mit einer Höhe von bis zu 1,4 Metern, gerechnet von hinten bis zur Fahrerhausrückwand. | | |
| U12 | Einsatzfahrzeuge der Polizeibehörden können mit Lampen ausgestattet sein, die ein festes, niedriges blaues Licht ausstrahlen. Die Lichtstärke muss so gering sein, dass das Licht nicht mit dem blauen Licht der Alarmanlage des Fahrzeugs verwechselt werden kann. Das Licht darf nicht blenden oder dimmbar sein. | | |

### 21. Rückstrahler

– – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – – –

1. Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentsund des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. [↑](#footnote-ref-2)